



Standards der pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW im Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

Der Dachverband der Frauenberatungsstellen NRW e.V. ist die Vertretungsorganisation der autonomen Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Als solche ist der Dachverband für die Wahrnehmung und Förderung aller Anliegen seiner 51 Mitgliedsorganisationen zuständig. So sorgt er

- für die politische Verankerung autonomer Frauenberatungsstellen in NRW und ihre Interessensvertretung in wirtschaftlicher Hinsicht
- die Vernetzung der autonomen Frauenberatungsstellen untereinander
- regelmäßigen Austausch und fachliche Weiterentwicklung
- Qualitätssicherung und -entwicklung fachlicher Standards der Frauenberatung mit dem Schwerpunkt „Gewalt gegen Frauen“
- die Entwicklung innovativer Ansätze und Ideen im Bereich der Frauenberatung sowie Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
- koordinierte Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit via Presse und Kampagnen rund um das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau

Neben seiner Arbeit an der Schnittstelle zwischen Beratungsstellen, Ministerium, Politik und Öffentlichkeit vertritt der Dachverband die autonomen Frauenberatungsstellen aus NRW auf Bundesebene beim Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. sowie in Gremien auf Landesebene.

Selbstverständnis und Beratungsstandards der feministisch-orientierten Beratungsstellen im Kontext von häuslicher Gewalt

In feministisch-orientierten Beratungsstellen werden die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt der Beratung gestellt und sie werden darin unterstützt ihre legitimen Ansprüche, z.B. auf körperliche Unversehrtheit und materielle Unabhängigkeit, zu wahren oder durchzusetzen.

Die Basis der Arbeit liegt in dem Verständnis, dass Gewalt gegen Frauen kein individuelles Problem ist. Vielmehr handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das auf patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstrukturen beruht und mehrheitlich von Männern gegenüber Frauen und Mädchen ausgeübt wird.

Die Beraterinnen verfügen über ein intensives Wissen über häusliche Gewalt, deren Dynamiken, Auswirkungen und Belastungen für die Frau. Darüber hinaus verfügen sie über fundierte Kenntnisse zu Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechterbildern, sowie über institutionelle, ökonomische und rechtliche Verfahren, die hilfreich oder hinderlich für die Beendigung von Gewalt in Beziehungen sein können.



Die Grundhaltung der Beraterinnen ist eine parteiliche: Der Frau Glauben schenken, ihre Gewalterfahrung ernst nehmen sowie eine eindeutige Zuweisung der Verantwortung für die Gewalt an den Gewalthandelnden und die Entlastung der Frau von diesbezüglichen Schuldgefühlen.

Eine kritisch-solidarische Distanz im Beratungsprozess ist darüber hinaus notwendig, um auf diese Weise auch destruktive und selbstsabotierende Anteile von Frauen in der Beratungsarbeit zu erkennen, aufzugreifen und zu bearbeiten.

Die Beratung basiert auf Freiwilligkeit, erfolgt ergebnisoffen, ressourcenorientiert und knüpft an den individuellen und sozialen Lebensverhältnissen der Frauen an. Frauen werden darin unterstützt eigene Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten zu erkennen und zu begreifen, dass sie selbst über Kompetenzen und Ressourcen verfügen, die für die Gestaltung einer gewaltfreien Zukunft wichtig sind.

Präambel

In Nordrhein-Westfalen hat sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 eine vielfältige Beratungslandschaft zur pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW entwickelt. Zu dieser Vielfalt gehört auch, dass es für die Beratungseinrichtungen und deren Arbeit in NRW unterschiedliche Bezeichnungen gibt, z.B. Interventionsstelle, Interventionsarbeit, Gewaltschutzzentrum oder Pro-aktive Beratung.

Der überwiegende Teil der Beratungseinrichtungen, die die pro-aktive Beratung in NRW leisten, sind im Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. organisiert.

Die Ausgestaltung der pro-aktiven Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen ist vielfältig. Es gibt für die Beratung nach §34a PolG NRW eigenständige Angebote/Arbeitsbereiche oder die Arbeit findet im Rahmen der allgemeinen Frauenberatung statt, die immer eingebettet ist in ein breites Angebotsspektrum von Unterstützung und Beratung für Frauen und gegen Gewalt an Frauen.

Die Unterstützung von nicht weiblichen Betroffenen Häuslicher Gewalt, die die Polizei nach § 34a PolG NRW vermittelt, wird teilweise in den Frauenberatungsstellen selbst geleistet, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten. Zudem wurden in vielen Netzwerken vor Ort geschlechterspezifische Regelungen für die Beratung von nicht-weiblichen Betroffenen gefunden oder sollen angestrebt werden.

Welche Hilfen jeweils angeboten werden können, hängt nicht zuletzt von der Finanzierung ab. Es gibt keine einheitliche finanzielle Förderung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW. Einige Frauenberatungsstellen erhalten Mittel der Kommune bzw. des Kreises, in der bzw. dem sie zuständig sind. Vielfach wird die pro-aktive Beratung im Rahmen der bestehenden Förderungen mitgeleistet.



Pro-aktive Beratung gemäß § 34a PolG NRW

Das maßgebliche und damit auch verbindende Strukturelement ist in Nordrhein-Westfalen die pro-aktive Arbeit nach einer polizeilichen Meldung gemäß § 34a Abs. 4 PolG NRW: Die Polizei übermittelt – mit Einverständnis der Betroffenen – deren Kontaktdaten an die geeignete, für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtung.

Entsprechend ist diesem Arbeitsfeld auch die polizeiliche Definition von Häuslicher Gewalt zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder sonstiger Art (z. B. Mutter/Sohn; Seniorenwohngemeinschaft), die entweder noch besteht [...] oder in Auflösung befindlich ist...oder seit einiger Zeit aufgelöst ist [...] zur Gewaltanwendung kommt. [...]

Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein. In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen.“¹

Pro-aktive Arbeit setzt an einer anderen Stelle an als die „klassische“ Arbeit der Frauenberatungsstellen. In der „klassischen“ Frauenberatung melden sich die Klientinnen selbst und fragen Beratung an. Teilweise melden sie sich nach Vermittlung durch das Jugendamt oder andere Fachstellen bzw. Behörden.

Die pro-aktive Arbeit erreicht viele Betroffene von häuslicher Gewalt, die sich selbst nicht unbedingt an eine Beratungsstelle wenden würden. Bei der pro-aktiven Arbeit sucht die Beraterin aktiv den Kontakt zu den Betroffenen häuslicher Gewalt, deren Daten die Polizei zuvor an die zuständige Beratungsstelle übermittelt hat. Die Kontaktaufnahme findet im Rahmen des bis zu 10-tägigen Rückkehrverbotes durch die Polizei statt.

Pro-aktive Arbeit ergänzt die Anti-Gewalt-Arbeit der Frauenberatungsstellen und der Frauenhäuser. Sie ist damit ein Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt, teilweise auch explizit bei Trennungstalking. Eine enge Ein- bzw. Anbindung der pro-aktiven Arbeit in bzw. an (ambulante) Frauenunterstützungsangebote ist unerlässlich. Entsprechend ist es wichtig, dass es neben der gesicherten pro-aktiven Arbeit weiterführende Hilfen in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern vor Ort gibt.

¹ Aus: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln, Informationsbroschüre des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen



Strukturqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

1. Rechtlicher Rahmen

Gesetzliche Bestimmung auf Bundesebene: Gewaltschutzgesetz, teilweise auch Aufenthalts- und Asylgesetz bzw. Kinderschutzgesetz.

Gesetzliche Bestimmung auf Landesebene: polizeirechtliche Regelungen, in NRW insbesondere § 34a PolG NRW.

2. Strukturelle Verortung

Die pro-aktive Arbeit nach §34a PolG NRW ist fester Bestandteil und Bindeglied zwischen Polizei und Justiz und weiterer Opferhilfe im Sinne einer verlässlichen Interventionskette. Die gesetzliche Grundlage des §34a PolG NRW sowie die pro-aktive Kontaktaufnahme durch die Beratungsstellen trägt zur Öffnung des Hilfesystems für Betroffenengruppen bei, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden.

3. Ausstattung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

a. Personal

Für Beratung: Fachlich und persönlich geeignetes Personal (z.B. Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen). Die Anzahl der professionellen Hauptamtlichen ist abhängig von Einzugsgebiet und Bevölkerungsdichte sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Zusätzlich: Personal(-anteile) für Verwaltung, Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit

Anzustrebende Personalausstattung² der Fachstellen:

- Für die Beratung der gewaltbetroffenen Frauen (und anderen Personen) wird 1 Beraterin (Vollzeitstelle) pro 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgehalten.
- Es sind mindestens 2 Beraterinnen beschäftigt, um die kollegiale Beratung und Unterstützung sowie die gegenseitige Vertretung (Urlaub, Krankheit) zu gewährleisten.
- Für die Zusammenarbeit mit der Polizei (Kooperationsgespräche und Fortbildungen für Polizeibeamt*innen sowie für die Informationsübermittlung durch die Polizei als Grundlage für die proaktive Kontaktaufnahme der Interventionsstelle) sind **zusätzlich Beraterinnen mit einem Stellenanteil von 0,13 pro Vollzeitstelle** tätig.
- Hinzu kommen **Personalkosten für Verwaltung von 0,3 Vollzeitäquivalente pro Fachberatungsstelle, pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,2 VZÄ.**³

b. Räumliche Ausstattung

Eigene, der Beratungssituation und dem Aufgabenkatalog angemessene Räume müssen zur Verfügung stehen, die einen geschützten und gesicherten Rahmen sowohl für die Betroffenen als auch für die Mitarbeiterinnen bieten. Die Räume sollen barrierefrei sein. Es sollen geeignete Räume bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen sein.

² Frauenhauskoordinierung-Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen 2014

³ Bff-die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2018



Wenn die pro-aktive Arbeit in eine Fachberatungsstelle eingebunden ist, die exklusiv Frauen berät, ist darauf zu achten, dass die für Frauen vorgesehenen Schutzräume nicht verletzt werden. Für alle anderen betroffenen Personen werden adäquate Beratungssettings ermöglicht.

c. Büroausstattung/Technik/Arbeitsmaterial

Wichtig ist die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Schutzes der sensiblen personenbezogenen Daten. Für diese Arbeit sind Telefon und Fax, PC, Internet, E-Mail, Kopierer und Handys erforderlich. Bei aufsuchender Arbeit oder wohnortnaher Beratung, insbesondere im ländlichen Gebiet, ist ein Beratungsmobil notwendig.

4. Finanzierung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

a. Personalkosten

Eine tarifgerechte Bezahlung entsprechend dem anspruchsvollen Tätigkeitsfeld (wie z.B. Gefährdungseinschätzung und Krisenintervention) und der Ausbildung (Hochschulstudium) ist für ausreichend Fachpersonal sicherzustellen.

b. Overheadkosten

Auskömmliche Betriebs- und Sachmittel, z.B. für angemessene Räumlichkeiten, die dem erhöhten Schutzbedarf der Adressat*innen Rechnung tragen, müssen gewährleistet sein. Mittel für qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung/ Dolmetscherinnen müssen dauerhaft, bedarfsgerecht abrufbar sein.

Prozessqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

1. Selbstverständnis/Leitlinien

- Parteilichkeit
- Freiwilligkeit (die Entscheidungsautonomie liegt auch nach der Vermittlung durch die Polizei bei den Betroffenen)
- Transparenz über Beratungsform und -inhalt
- Intersektionale Perspektive
- interdisziplinärer Arbeitsansatz (Vernetzung)
- Kostenloses Angebot
- Schweigepflicht/Datenschutz

2. Zielgruppe der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

Erwachsene Frauen (und je nach Ausrichtung der Beratungsstelle auch Personen anderen Geschlechts), die Opfer von häuslicher Gewalt sind und deren Daten aufgrund von polizeilichen Regelungen vermittelt werden.

(Mit-)betroffene Kinder sind nur dort direkte Zielgruppe, wo eine explizite Kinder- und Jugendberatung in der Einrichtung, die pro-aktive Arbeit nach § 34a PolG NRW leistet,



eingrichtet werden konnte. Ansonsten ist hier eine enge Verzahnung mit den zuständigen Kinder-/Jugendhilfeeinrichtungen anzustreben.

3. Ziele und Aufgaben der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

Die kurzfristig anberaumte psychosoziale Erstberatung innerhalb der 10-Tage Frist umfasst:

- Schutz- und Sicherheitsplanung im Sinne der weiteren Gefahrenabwehr
- Informationen zu rechtlichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- die Unterbrechung der Gewaltspirale
- Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung
- individuelle und qualifizierte Weitervermittlung

Begleitend dazu braucht es fallbezogene Kooperation mit unterschiedlichen Professionen, z.B. Mitwirken in Helfer*innenkonferenzen oder sogenannten Fallkonferenzen insbesondere bei Hochrisikofällen

- engmaschige Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Kooperationspartner*innen
- Vernetzung z.B. über die Runden Tische der Städte und Kreise und die NRW-weite Vernetzung in fachbezogenen Gremien
- Aufklärung und Informationsweitergabe z.B. durch mehrsprachige Flyer, Fachvorträge bei der Polizei

4. Arbeitsweise der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

- Pro-aktiv, d.h. die Beraterin initiiert die Kontaktaufnahme und unterbreitet ein Beratungs- und Hilfsangebot
- zeitnah wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen - Erstkontakt in der Regel per Telefon, - bei Nichterreichen: möglichst mehrere Telefonversuche zu unterschiedlichen Zeiten, evtl. SMS zusätzlich postalisches Anschreiben (Informations- und/oder Terminanschreiben, ggfs. in verschiedenen Sprachen)
- je nach Bedarf telefonische, face-to-face oder Onlineberatung
- aufsuchende Beratung in begründeten Fällen
- gegebenenfalls qualifizierte Weitervermittlung

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

- Supervision
- Fort- und Weiterbildung
- Dokumentation/Statistik
- regionale und überregionale Überprüfung der Zusammenarbeit aller Akteur*innen
- Gestaltung und Weiterentwicklung der Konzepte



Ergebnisqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

1. Bezogen auf die Klientel

- erfolgreiche Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Betroffenen
- Öffnung des Hilfesystems für Betroffenengruppen, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden
- Betroffene erkennen die eigene Gefährdungssituation
- Betroffene sind über Schutzmöglichkeiten informiert
- Betroffene haben Wissen über praktische und rechtliche Handlungsmöglichkeiten erlangt

2. Bezogen auf Kooperationspartner*innen

- Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei, aber auch mit anderen Kooperationspartner*innen
- lückenlose Datenübermittlung durch die Polizei
- Einbindung der Interventionsstelle ins Hilfesystem
- Lotsenfunktion: Pro-aktive Beratungsangebote senken die Schwelle zum Zugang ins Hilfesystem

Die vorangegangenen Empfehlungen lehnen sich an die bundesweiten Standards für Interventionsstellen (2006) sowie die vom verbandsübergreifenden Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten, spezifizierten Vorgaben.